# Nutzungsordnung des Jakob-Brucker-Gymnasiums Kaufbeuren vom 08.03.2021

# Begriffsbestimmungen

Im Folgenden gilt der Begriff "Nutzer" definiert als Nutzungsberechtiger im Sinne des § 2. Der Begriff "Schule" bezeichnet im Folgenden das Jakob-Brucker-Gymnasium Kaufbeuren.

#### Präambel

Die nachfolgende Nutzungsordnung stellt wichtige Grundregeln im Umgang mit Computern der Schule und mit mitgebachten digitalen Endgeräten auf. Insbesondere muss jeder Nutzer darauf achten, dass

- mit den Computern der Schule und dazugehörigen Geräten sorgfältig umgegangen wird,
- die persönlichen Zugangsdaten für die Computernutzung (Passwort) geheim gehalten und ausschließlich vom jeweiligen Nutzungsberechtigten verwendet werden,
- fremde Rechte und insbesondere das Urheberrecht beachtet werden, vor allem, dass Materialien, die von anderen Personen stammen, nicht unberechtigt veröffentlicht werden und dass kein unberechtigter Download von Musikdateien, Spielen etc. erfolgt,
- illegale Inhalte weder veröffentlicht noch im Internet aufgerufen werden,
- persönliche Daten (z.B. Name, Anschrift, Geburtsdatum, Personenfotos etc.) von Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern und sonstigen Personen nicht unberechtigt im Internet veröffentlich werden.

# A. Benutzung der Computer und sonstiger Hardware in der Schule

## § 1 Anwendungsbereich

Die Regelungen des Abschnitts A gelten für die Nutzung der Computer, Computerdienstleistungen und Netzwerke, die von der Schule betrieben werden. Darüber hinaus gelten die Regelungen für Computer und sonstige mit digitaler Netzwerktechnik ausgestattete Endgeräte, die von den Schulangehörigen oder anderen Personen in die Schule mitgebracht werden, soweit sie nach Sinn und Zweck auch auf diese Geräte anwendbar sind.

## § 2 Nutzungsberechtigte

- (1) Die in § 1 Satz 1 genannten Computer und Dienste der Schule können grundsätzlich im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten von allen Schulangehörigen unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen genutzt werden, soweit die Computer nicht im Einzelfall besonderen Zwecken vorbehalten sind.
- (2) Die Schulleitung oder in Absprache mit dieser der verantwortliche Administrator kann weitere Personen zeitlich befristet zur Nutzung zulassen (z.B. Gastschüler).
- (3) Die Benutzung ist an die Anerkennung dieser Nutzungsordnung gebunden und kann eingeschränkt, (zeitweise) versagt oder (zeitweise) zurückgenommen werden, wenn nicht gewährleistet erscheint, dass der betreffende Nutzungsberechtige seinen Pflichten nachkommen wird.

# § 3 Zugangsdaten

- (1) Alle Nutzer erhalten für den Zugang zu den Computersystemen und -dienstleistungen der Schule sowie zum schulischen Netzwerk jeweils eine individuelle Nutzerkennung und ein jederzeit veränderbares Passwort (Zugangsdaten). Das Computersystem, an dem sich ein Nutzer im Netz oder bei einer Computerdienstleistung angemeldet hat, ist aus Sicherheitsgründen durch diesen niemals unbeaufsichtigt zu lassen. Nach Beendigung der Nutzung hat sich der Nutzer an seinem Computersystem oder der Computerdienstleistung ordnungsgemäß abzumelden.
- (2) Die Nutzer haben ihre Passworte in einer die Sicherheit des Systems wahrenden Weise zu wählen und regelmäßig zu ändern. Als unsicher und somit nicht zulässig gelten insbesondere, aber nicht ausschließlich, Namen, Geburtsdaten, Telefonnummern.

# § 4 Datenschutz der Zugangsdaten

(1) Die im Rahmen der Zuteilung der Zugangsdaten erhobenen persönlichen Daten der Nutzer (z.B. Name,

Klassenzugehörigkeit) werden von Seiten der Schule nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn, die Weitergabe erfolgt in Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung (z.B. im Rahmen von strafrechtlichen Ermittlungen); in diesem Falle werden nur solche Informationen weitergegeben, zu deren Weitergabe die Schule gesetzlich verpflichtet ist.

(2) Mit der Anerkennung der Nutzungsordnung erklärt sich der Nutzer – bei minderjährigen Nutzern in gesetzlicher Vertretung durch zusätzliche Einwilligung einer personensorgeberechtigten Person – zugleich einverstanden, dass die Schule berechtigt ist, seine persönlichen Daten im Rahmen der geltenden Datenschutzbestimmungen zu speichern.

#### § 5 Passwortweitergabe

- (1) Die Nutzer sind verpflichtet, ihr Passwort geheim zu halten. Dieses darf insbesondere nicht an andere Personen weitergegeben werden und ist vor dem Zugriff durch andere Personen geschützt aufzubewahren. Die für die Computernutzung in der Schule verantwortliche Person ist unverzüglich zu informieren, sobald dem Nutzer bekannt wird, dass sein Passwort unberechtigt durch andere Personen genutzt wird. Die Schuleitung oder der verantwortliche Administrator ist berechtigt, die Zugangsdaten eines Nutzers unverzüglich zu sperren, wenn der begründete Verdacht besteht, dass das Passwort durch unberechtigte Personen genutzt wird.
- (2) Das Arbeiten unter einem fremden Passwort ("Passwort-Sharing") ist untersagt. Einzige Ausnahme hiervon ist die Mitarbeit an demselben Computer unter ständiger Anwesenheit des angemeldeten Nutzers. Dies entbindet den angemeldeten Nutzer jedoch keinesfalls von der Geheimhaltungspflicht nach Absatz 1.
- (3) Wer ein fremdes Passwort erfährt, ist verpflichtet, dieses der Schulleitung oder der für die Computernutzung verantwortlichen Person mitzuteilen.

## § 6 Schulorientierte Nutzung, rechtliche Schranken

- (1) Die schulische IT-Infrastruktur (z.B. Computer, Computerdienstleistungen, Netzwerke, Internetzugänge, Software, Peripheriegeräte wie Drucker oder Scanner) sowie mitgebrachte digitale Endgeräte dürfen nur für schulische Zwecke genutzt werden. Als Nutzung zu schulischen Zwecken ist neben Arbeiten im Rahmen des Unterrichts sowie der Vor- und Nachbereitung des Unterrichts auch die Nutzung zum Zwecke der Ausbildungs- und Berufsorientierung und der politischen, zeitgeschichtlichen, technischen oder fremdsprachlichen Weiterbildung sowie ein elektronischer Informationsaustausch anzusehen, der unter Berücksichtigung seines Inhalts und des Adressatenkreises mit der schulischen Arbeit im Zusammenhang steht.
- (2) Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Strafrechts, Urheberrechts und des Jugendschutzrechts, sind zu beachten.
- (3) Mitgebrachte digitale Endgeräte, die nicht zu schulischen Zwecken verwendet werden, sind auszuschalten. Ausnahmen hiervon bestehen in der Verwendung von Apps, die der notwendigen und über Training und Fitness hinausreichenden Gesundheitsfürsorge dienen.
- (4) Sämtliche Ton-, Foto- und Videoaufnahmen sind grundsätzlich auf dem gesamten Schulgelände untersagt. Ausnahmen können nur im Rahmen des Unterrichts, schulischer Projekte oder schulischer Veranstaltungen gestattet werden. Hierbei ist die Datenschutzgrundverordnung zu beachten.

#### § 7 Gerätenutzung

- (1) Grundsätzlich ist die Nutzung von mitgebrachten digitalen Endgeräten auf dem Schulgelände nicht erlaubt.
- (2) Die Nutzung der von der Schule gestellten oder erlaubterweise mitgebrachten privaten stationären oder portablen digitalen Endgeräte einschließlich jedweder Hard- und Software hat entsprechend den Anweisungen der aufsichtführenden Lehrkraft, einer sonstigen Aufsichtsperson oder der für die Computernutzung verantwortlichen Person zu erfolgen.
- (3) Die Nutzer sind zum sorgsamen Umgang mit den von der Schule gestellten Geräten verpflichtet. Alle Geräte sind vor Beschmutzungen oder Kontaminierung mit Flüssigkeiten zu schützen. Das Essen und Trinken an den von der Schule gestellten Computern ist untersagt.
- (4) Nach Beendigung der Nutzung muss der Raum ordnungsgemäß verlassen werden. Dabei ist jeder Nutzer für seinen Arbeitsplatz verantwortlich (PC ordnungsgemäß herunterfahren, Gerät/Monitor ausschalten, Arbeitsplatz aufräumen, Stuhl ordentlich an den Tisch stellen).
- (5) Ab Jahrgangsstufe 11 ist die Nutzung eines digitalen Endgeräts während des Unterrichts grundsätzlich erlaubt. Die aufsichtführende Lehrkraft kann die Nutzung untersagen.

- (6) Entgegen §7 (1) ist ab Jahrgangsstufe 11 die Nutzung ausschließlich zu schulischen Zwecken im Aufenthaltsbereich der Oberstufe (ohne den Mensaspeisesaal) oder in einem freien Oberstufenklassenzimmer zugelassen.
- (7) Gegenüber den nach § 2 nutzungsberechtigten Personen, welche die Geräte entgegen den Instruktionen und Anweisungen der aufsichtführenden Person nutzen, können geeignete Aufsichtsmaßnahmen ergriffen werden, damit die Betriebssicherheit aufrechterhalten bzw. wiederhergestellt werden kann. In Betracht kommt insbesondere die Untersagung der weiteren Nutzung der Geräte auf Dauer oder für einen bestimmten Zeitraum oder das vorübergehende Einbehalten mitgebrachter digitaler Endgeräte.

#### § 8 Beschädigung der Geräte / Haftung

- (1) Störungen oder Schäden an den von der Schule gestellten Computern sind der aufsichtführenden Person oder der für die Computernutzung verantwortlichen Person unverzüglich zu melden. Die vorsätzliche Beschädigung von Sachen ist strafbar und kann zur Anzeige gebracht werden. Wer vorsätzlich oder fahrlässig Schäden verursacht, hat diese zu ersetzen. Darüber hinaus kann der handelnden Person die weitere Nutzung dieser Geräte für einen bestimmten Zeitraum oder dauerhaft untersagt werden.
- (2) Die Schule übernimmt keine Haftung bei Verlust, Diebstahl und Beschädigung, sowie für die Datensicherheit von mitgebrachten digitalen Endgeräten. Der Nutzer selbst trägt die Verantwortung.

#### § 9 Sonstige Einwirkung auf Geräte oder gespeicherte Daten

- (1) Veränderungen der Installation und Konfiguration der von der Schule gestellten Computersysteme, Computerdienste, Server und des Netzwerkes (z.B. durch das Einschleusen von Viren, Würmern oder Trojanischen Pferden sowie durch jede Art von Sabotage) sowie Manipulationen an der schulischen Hardwareausstattung sind untersagt. Automatisch geladene Programme (z.B. Virenscanner) dürfen nicht deaktiviert oder beendet werden.
- (2) Fremdgeräte (insbesondere private Notebooks oder sonstige mit drahtgebundenen oder drahtlosen Netzwerktechniken ausgestattete digitale Endgeräte) dürfen nicht ohne Zustimmung der für die Computernutzung verantwortlichen Person an Computersysteme der Schule oder an das schulische Netzwerk angeschlossen werden.
- (3) Das Verändern, Löschen, Entziehen oder sonstige Unbrauchbarmachen von Daten, die auf den von der Schule gestellten Computern von anderen Personen als dem jeweiligen Nutzer gespeichert wurden, ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmsweise darf eine Veränderung oder Löschung solcher Daten auf Anweisung oder mit Zustimmung der für die Computernutzung verantwortlichen Person erfolgen, wenn hierdurch keine Rechte dritter Personen (z.B. Urheberrechte, Datenschutz) verletzt werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Datenlöschung oder -veränderung im Einvernehmen mit dem Berechtigten erfolgt.
- (4) Die Installation von Software egal in welcher Form auf den von der Schule gestellten Computern ist nur nach Genehmigung durch die für die Computernutzung verantwortliche Person zulässig.
- (5) Für die Absätze 1 mit 4 ist bereits der Versuch der jeweiligen Handlung untersagt.

#### § 10 Kosten

Die Nutzung der Computer, Computerdienstleistungen und Netzwerke stehen den Nutzern grundsätzlich kostenfrei zur Verfügung. Sonderregelungen für bestimmte Nutzergruppen (z.B. externe Nutzergruppen) oder Dienstleistungen (z.B. Drucken) werden vor deren Inanspruchnahme gesondert bekannt gegeben.

#### B. Abruf von Internet-Inhalten

#### § 11 Verbotene Nutzungen

Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Strafrechts, Urheberrechts und des Jugendschutzrechts, sind zu beachten. Es ist vor allem verboten, pornografische, gewaltverherrlichende, rassistische oder sonst jugendgefährdende Inhalte (z.B. nach dem Jugendschutzgesetz indizierte oder die Menschenwürde verletzende Inhalte) aufzurufen oder zu speichern. Werden solche Inhalte versehentlich aufgerufen, ist die Anwendung zu schließen und der aufsichtführenden Lehrkraft oder der für die Computernutzung verantwortlichen Person unverzüglich Mitteilung zu machen.

#### § 12 Download von Internet-Inhalten

- (1) Bei Nutzung des schulischen Datennetzes ist auf sparsamen Umgang mit dem Datenvolumen zu achten.
- (2) Der Download, d.h. das Kopieren, von Dateien (vor allem von Musikstücken und Filmen), die in so genannten File-Sharing-Netzwerken angeboten werden, sind untersagt. Auch die Umgehung von Kopierschutzmechanismen ist generell nicht erlaubt. Im Übrigen sind für Kopien die gesetzlichen Schrankenbestimmungen der §§ 44a ff. UrhG zu beachten.
- (3) Die Installation von heruntergeladenen Anwendungen auf von der Schule zur Verfügung gestellten Computern ist entsprechend § 9 Absatz 4 nur nach Genehmigung durch die für die Computernutzung verantwortliche Person zulässig. Unnötiges Datenaufkommen durch Laden und Versenden von großen Dateien aus dem Internet, ist zu vermeiden.

# § 13 Online-Abschluss von Verträgen, kostenpflichtige Angebote

Nutzer dürfen im Rahmen der Nutzung von Internetinhalten weder im Namen der Schule noch im Namen anderer Personen oder selbstverpflichtend Vertragsverhältnisse aufgrund von Angeboten in Informations- und Kommunikationsdiensten eingehen. Ohne Erlaubnis der Schulleitung dürfen des Weiteren keine für die Schule kostenpflichtigen Dienste im Internet in Anspruch genommen werden.

# C. Veröffentlichung von Inhalten im Internet

## § 14 Illegale Inhalte

- (1) Es ist untersagt, pornografische, gewaltverherrlichende, rassistische, jugendgefährdende, beleidigende oder sonst strafrechtlich verbotene Inhalte im Internet zu veröffentlichen, zu versenden oder sonst zugänglich zu machen. Ferner dürfen Inhalte, die dem Ansehen oder dem Erscheinungsbild der Schule schaden, nicht verbreitet werden.
- (2) Kommerzielle und parteipolitische Werbung sind untersagt, soweit die Schulleitung oder eine von ihr autorisierte Person sie nicht im Einzelfall in Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelungen zulässt.

# § 15 Veröffentlichung fremder urheberrechtlich geschützter Inhalte

Texte, Bilder (auch gescannt) oder sonstige urheberrechtlich geschützte fremde Inhalte (z.B. Audio- und Videodateien) dürfen nur mit Zustimmung des Urhebers oder der sonstigen Rechteinhaber im Internet zum Abruf bereitgestellt, also veröffentlicht werden. Gemeinfreie Werke (insbesondere Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlasse und Bekanntmachungen sowie Werke, bei denen die Schutzfrist abgelaufen ist) dürfen jedoch ohne Erlaubnis im Internet veröffentlicht werden.

# § 16 Beachtung von Bild- und Tonrechten

Das Recht am eigenen Bild ist zu beachten. Die Veröffentlichung von Audiodateien, Fotos oder Videos ist nur unter Beachtung der Datenschutzgrundverordnung und insbesondere nur nach vorheriger Genehmigung der aufgenommenen bzw. abgebildeten Personen gestattet, im Falle der Minderjährigkeit auch von deren Erziehungsberechtigten.

# § 17 Schulhomepage

Nutzer nach § 2 dürfen Inhalte auf der Schulhomepage nur mit Zustimmung der Schulleitung oder der für die Homepage zuständigen Person veröffentlichen. Die Veröffentlichung von Internetseiten im Namen oder unter dem Namen der Schule bedarf stets der Genehmigung durch die Schulleitung oder einer durch sie autorisierten Person. Dies gilt auch im Falle von Veröffentlichungen außerhalb der Schulhomepage – etwa im Rahmen von Schul- oder Unterrichtsprojekten.

### § 18 Verantwortlichkeit

Nutzer nach § 2 sind für die von ihnen im Internet veröffentlichten Inhalte und Äußerungen innerhalb der gesetzlichen Grenzen verantwortlich, soweit sie nicht glaubhaft machen können, dass ein Missbrauch ihrer Nutzerkennung durch andere Personen – etwa nach vorher vergessener Abmeldung – stattgefunden hat. Gegenüber dem verantwortlichen Nutzer können Maßnahmen nach § 2 Satz 3 und § 5 Absatz 1 Satz 3 und 4 ergriffen werden.

### § 19 Bekanntgabe persönlicher Daten im Internet

Nutzern, die der Aufsichtspflicht der Schule unterliegen, ist es untersagt, ihre persönlichen Daten (z.B. Telefonnummer, Adresse, E-Mail-Adresse oder ähnliches) oder Personenfotos ohne Einwilligung der aufsichtführenden Lehrkraft oder der für die Computernutzung verantwortlichen Person im Internet, etwa in Chats oder Foren, bekannt zu geben.

# D. Datenschutz, Fernmeldegeheimnis

## § 20 Aufsichtsmaßnahmen, Umgang mit Daten, Administration

- (1) Die Schule ist zur Erfüllung ihrer Aufsichtspflicht berechtigt, den Datenverkehr zu speichern und zu kontrollieren. Darüber hinaus können bei der Inanspruchnahme von schulischen Computersystemen oder Netzwerken die zur Sicherung des Betriebs, zur Ressourcenplanung, zur Verfolgung von Fehlerfällen und zur Vermeidung von Missbrauch erforderlichen personenbezogenen Daten elektronisch protokolliert werden. Diese Daten werden in der Regel nach einem Monat, spätestens jedoch nach einem Kalenderjahr gelöscht. Dies gilt nicht, wenn Tatsachen den Verdacht eines schwerwiegenden Missbrauches der schulischen Computer begründen.
- (2) Neben dem persönlichen Verzeichnis existieren bestimmte Speicherbereiche insbesondere aber nicht ausschließlich Tausch- und Gruppenverzeichnisse -, die für mehrere Nutzer zugänglich sind. Daten, die in diesen Verzeichnissen abgelegt werden, können jederzeit durch sämtliche zugriffsberechtigte Benutzer eingesehen, verändert, gelöscht, kopiert sowie für eigene Zwecke verwendet werden. Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Strafrechts, Urheberrechts und des Jugendschutzrechts, sind zu beachten.
- (3) Sollte ein Nutzer außerhalb schulischer Zwecke oder sonst unberechtigt Daten in seinem Arbeitsbereich ablegen, ist die Schulleitung bzw. die für die Computernutzung zuständige Person berechtigt, diese Daten zu löschen. Darüber hinaus werden die Daten im persönlichen Arbeitsbereich gelöscht, sobald die Nutzungsberechtigung erlischt.
- (4) Die für die Administration zuständige Person ist berechtigt, zum Zwecke der Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Netzwerkbetriebes (z.B. technische Verwaltung des Netzwerkes, Erstellung zentraler Sicherungskopien, Behebung von Funktionsstörungen) oder zur Vermeidung von Missbräuchen (z.B. strafbare Informationsverarbeitung oder Speicherung) Zugriff auf die Daten der Nutzer zu nehmen, sofern dies im jeweiligen Einzelfall erforderlich ist. Eine Herausgabe der Daten an Dritte erfolgt ausschließlich gemäß der geltenden Rechtslage.
- (5) Die Schule wird von ihren Einsichtsrechten nur in Fällen des Verdachts von Missbrauch und durch verdachtsunabhängige Stichproben Gebrauch machen. Dies gilt nicht, wenn Tatsachen den Verdacht eines schwerwiegenden Missbrauches der schulischen Computer begründen.
- (6) Die Wahrung des Fernmeldegeheimnisses im Sinne des § 85 TKG wird gewährleistet.
- (7) Die für die Computerinfrastruktur Verantwortlichen haben die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die vorgenannten Systeme bekannt gewordenen Daten geheim zu halten. Zulässig sind Mitteilungen, die zum Betrieb der Rechner und Dienste, zur Erstellung von Abrechnungen, zur Anzeige strafbarer Handlungen und zur Durchführung von Ordnungsmaßnahmen erforderlich sind.

# E. Ergänzende Regeln für die Nutzung außerhalb des Unterrichtes

# § 21 Nutzungsberechtigung

- (1) Nutzer, die der Aufsichtspflicht unterliegen, dürfen außerhalb des Unterrichts die dafür vorgesehenen Computer in den dafür vorgesehenen Zeiträumen nutzen. Der Internetzugang steht diesem Personenkreis dort nur unter Aufsicht zur Verfügung.
- (2) Ausnahmsweise kann darüber hinaus außerhalb des Unterrichts im Rahmen der medienpädagogischen Arbeit Schülerinnen und Schülern ein weitergehendes Recht zur Nutzung der Schulcomputer und der Netzwerkinfrastruktur im Einzelfall gewährt werden. Die Entscheidung darüber und welche Dienste genutzt werden können, trifft die Schulleitung oder in Absprache mit dieser der verantwortliche Administrator.
- (3) Das Jakob-Brucker-Gymnasium stellt auf geeignetem Weg allen Schülerinnen und Schülern sowie allen Lehrkräften diejenige Software zur Verfügung, die im Unterricht eingesetzt und lizenzrechtlich gleichzeitig

auch zu Hause installiert und genutzt werden darf. Dabei besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit. Mit Verlassen des Jakob-Brucker-Gymnasiums erlischt die Lizenz für den heimischen PC, soweit es sich nicht ohnehin um freie Software handelt und die Lizenz somit nicht vom Besuch des Jakob-Brucker-Gymnasiums abhängt. Das Jakob-Brucker-Gymnasium übernimmt dabei keinerlei Haftung für mittelbare oder unmittelbare Schäden, die durch Installation oder Betrieb der Software auf einem nicht schuleigenen PC entstehen.

## § 22 Aufsichtspersonen

Als weisungsberechtigte Aufsicht können neben Lehrkräften auch sonstige Bedienstete oder Beauftragte der Schule (z.B. Eltern, Praktikanten) eingesetzt werden.

#### F. Schlussvorschriften

### § 23 Inkrafttreten, Nutzerbelehrung

- (1) Diese Nutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe durch Aushang in der Schule in Kraft. Alle nach § 2 Nutzungsberechtigten werden über diese Nutzungsordnung unterrichtet.
- (2) Die nach § 2 nutzungsberechtigten Person, im Falle der Minderjährigkeit außerdem ihre Erziehungsberechtigten, versichern durch ihre Unterschrift, dass sie diese Nutzungsordnung anerkennen. Dies ist Voraussetzung für die Nutzung.

# § 24 Verstöße gegen die Nutzungsordnung

Nutzer, die unbefugt Software von den Arbeitsstationen oder aus dem Netz kopieren oder verbotene Inhalte nutzen, können gegebenenfalls zivil- oder strafrechtlich verfolgt werden. Zuwiderhandlungen gegen diese Nutzungsordnung können neben dem Entzug der Nutzungsberechtigung für das Netz und die Arbeitsstation schulordnungsrechtliche Maßnahmen zur Folge haben.

# § 25 Haftung der Schule

- (1) Es wird keine Garantie dafür übernommen, dass die Systemfunktionen den speziellen Anforderungen des Nutzers entsprechen oder dass das System fehlerfrei oder ohne Unterbrechung läuft.
- (2) Aufgrund der begrenzten Ressourcen können insbesondere die jederzeitige Verfügbarkeit der Dienstleistungen sowie die Integrität und die Vertraulichkeit der gespeicherten Daten nicht garantiert werden. Die Nutzer haben von ihren Daten deswegen regelmäßig Sicherheitskopien auf externen Datenträgern anzufertigen.
- (3) Die Schule haftet vertraglich im Rahmen ihrer Aufgaben als Systembetreiber nur, soweit ihr, den gesetzlichen Vertretern, Erfüllungsgehilfen oder Dienstverpflichteten ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten zur Last fällt. Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung der Schule sowie ihrer jeweiligen gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Dienstverpflichteten bei Vermögensschäden hinsichtlich mittelbarer Schäden, insbesondere Mangelfolgeschäden, unvorhersehbarer Schäden oder untypischer Schäden sowie entgangenen Gewinns ausgeschlossen. Bei Vermögensschäden im Falle leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung jedenfalls auf einen Höchstbetrag von EUR 2.000 begrenzt.

# § 26 Änderung der Nutzungsordnung, Wirksamkeit

- (1) Die Schulleitung behält sich das Recht vor, diese Nutzungsordnung jederzeit ganz oder teilweise zu ändern. Über Änderungen werden alle Nutzer durch Aushang informiert. Die Änderungen gelten grundsätzlich als genehmigt, wenn der jeweilige Nutzer die von der Schule gestellten Computer und die Netzinfrastruktur nach Inkrafttreten der Änderungen weiter nutzt. Werden durch die Änderungen Datenschutzrechte oder sonstige erhebliche persönliche Rechte der Nutzer betroffen, wird erneut die schriftliche Anerkennung der geänderten Nutzungsbedingungen bei den Nutzern eingeholt. Bei Änderungen der Nutzungsordnung, welche die Rechte minderjähriger Nutzer beeinträchtigen, wird in jedem Fall die Einwilligung der personensorgeberechtigten Personen eingeholt.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsordnung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

gez. Christof Walter. OStD